

# Statuten des Vereins

*Aktualisierte Fassung vom Dezember 2024,  
basierend auf der Erstversion der Vereinsstatuten von Oktober 2009.*

## **Österreichische Gesellschaft für Musik und Medizin (Austrian Society for Performing Arts Health & Music Psychology)**

ZVR-Zahl: 664815716

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich .....	1
§ 2: Zweck.....	2
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....	2
§ 4 Internationale Eingliederung .....	3
§ 5: Arten der Mitgliedschaft .....	3
§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 9: Vereinsorgane.....	5
§ 10: Generalversammlung .....	5
§ 11: Aufgaben der Generalversammlung .....	6
§ 12: Vorstand .....	7
§ 13: Aufgaben des Vorstands.....	8
§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder .....	8
§ 15: Arbeitsgruppen .....	9
§ 16: Rechnungsprüfer_innen .....	9
§ 17: Haftung.....	10
§ 18: Schiedsgericht .....	10
§ 19: Speicherung personenbezogener Daten .....	10
§ 20: Freiwillige Auflösung des Vereins.....	11

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichische Gesellschaft für Musik und Medizin (Austrian Society for Performing Arts Health & Music Psychology)" mit der Abkürzung "ÖGfMM".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit primär auf Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2: Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO (Bundesabgabenordnung) und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Die ÖGfMM hat das Ziel, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Vernetzung in den interdisziplinären Fachbereichen Musik, Medizin, Physiologie und Psychologie zu fördern. Dabei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Unterstützung von Musiker\_innen und anderen darstellenden Künstler\_innen bei physischen und psychischen Erkrankungen. Dies umfasst die Weiterentwicklung präventiver, diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen der Musiker\_innengesundheit (Musiker\_innenmedizin, Musikphysiologie und Musikpsychologie)

(2) Betont wird hierbei die interdisziplinäre Zusammenarbeit derer, die an der Ausbildung und Berufsbegleitung von Musiker\_innen beteiligt sind, wie Instrumental- und Gesangspädagog\_innen, Arbeitswissenschaftler\_innen, Naturwissenschaftler\_innen, Instrumentenhersteller\_innen, Ärzt\_innen, Zahnärzt\_innen, Physiotherapeut\_innen und verwandte Bereiche des gehobenen medizinisch-technischen Fachdienstes, Sport- und Musikwissenschaftler\_innen, Musikpsycholog\_innen, Alexandertechnik-Lehrer\_innen, Feldenkrais-Pädagog\_innen, Musiktherapeut\_innen, Ergotherapeut\_innen, Mentaltrainer\_innen und Vermittler\_innen anderer ähnlicher Richtungen der Pädagogik oder Therapieformen.

(3) Die Zusammenarbeit mit musikalischen Aufführungsstätten, Berufsorchestern, Künstler\_innenensembles und musikalischen Ausbildungsinstitutionen (Musikschulen, Konservatorien, Musikuniversitäten etc.) soll etabliert und vertieft werden. Andere darstellende Künstler\_innen und ihre Institutionen sollen hierbei ebenfalls Berücksichtigung finden.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veröffentlichung fachspezifischer Informationsquellen für Musiker\_innen und anderer darstellenden Künstler\_innen sowie durch Abhaltung fachlicher Arbeitskreise und wissenschaftlicher Veranstaltungen. Ferner sollen wissenschaftliche Forschungsaktivitäten sowie Publikationen in entsprechenden Fachzeitschriften unterstützt werden.

(5) Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt unter Einhaltung wissenschaftlich-fundierter Grundlagen, um die Information und Kommunikation von an der Thematik interessierten Personen innerhalb und außerhalb der Gesellschaft zu verbessern.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten außer Aufwandsentschädigungen keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- (a) Tätigkeiten wie Vorträge und Versammlungen,
- (b) Diskussionsveranstaltungen,

- (c) Erstellung oder Herausgabe von Publikationen
- (d) Bereitstellung von Internet – Informationsdiensten, z.B. Einrichtung, Wartung und Aktualisierung einer Vereinshomepage und/oder eines Newsletters.
- (e) Kontaktpflege und Austausch fachlicher Inhalte mit den in §4 genannten internationalen Schwester-Organisationen.
- (f) Angebote von Sprechstunden für Beratungsgespräche.
- (g) Mitwirkung als Partner in drittmittelgeförderten Forschungsprojekten im Kontext des Vereinszwecks.

### (3) Mitgliedsbeiträge und sonstige materielle Mittel

- (a) Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand, so erfolgt die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.
- (b) Von institutionellen Mitgliedern wird ein angemessener Jahresbeitrag erhoben. Dieser berechtigt die Institution, zwei stimmberechtigte Mitglieder in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Die beiden Vertreter\_innen der Institution sind auch als ordentliche Mitglieder im Mitgliederverzeichnis zu führen. Bleibt die Institution mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages 2 Jahre im Rückstand, so erfolgt die Streichung der Institution und ihrer Vertreter\_innen aus dem Mitgliederverzeichnis.
- (c) Der Verein begrüßt materielles und ideelles Sponsoring und verpflichtet sich, dieses ebenfalls nur für statutengemäße Zwecke zu verwenden.

## § 4 Internationale Eingliederung

Der Verein steht in Beziehung zu internationalen Schwester-Organisationen wie der „Deutschen Gesellschaft für Musikphysiologie und Musikermedizin“ (DGfMM), der „Schweizerischen Gesellschaft für Musik-Medizin“ (SMM) , der „British Association for Performing Arts Medicine“ (BAPAM) und der US-amerikanischen "Performing Arts Medicine Association" (PAMA) mit Sitz in Chicago/Illinois, (USA) jedoch ohne juristische, hierarchische oder finanzielle Abhängigkeit.

Fachlicher Austausch mit der Deutschen Gesellschaft für Musikpsychologie (DGM) und der European Society for Cognitive Sciences of Music (ESCOM) ist ausdrücklich erwünscht.

Die Gesellschaft kann durch Vorstandsbeschluss kooperativ anderen Vereinigungen mit verwandter Zielsetzung beitreten, ohne dass dadurch juristische, hierarchische oder finanzielle Abhängigkeiten eingegangen werden.

## § 5: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, institutionelle, Junior-Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Institutionelle Mitglieder (Bildungseinrichtungen, Institute und andere juristische Personen) sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern und sich ideell mit dem Verein vernetzen.
- (4) Fördermitglieder (auch juristische Personen) sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die von der Generalversammlung wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

(6) Junior-Mitglieder sind Personen unter 21 Jahren sowie Personen, die sich in fachrelevanter Berufsausbildung befinden. Hierzu gehören auch Studierende.

## **§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die in fachlichem Bezug zu den im §2 genannten Zweck stehen und andere an der Zielsetzung der Gesellschaft interessierte Personen, welche die Statuten anerkennen.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss bzw. Ableben, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungserinnerung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder unehrenhaftem Verhalten kann vom Vorstand verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern, Juniormitgliedern, Vertreter\_innen der institutionellen Mitglieder, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

(3) Für die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist die Aufforderung an den Vorstand durch mindestens ein Zehntel der Mitglieder erforderlich (siehe §10 Abs. 2).

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von triftigen Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer\_innen einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer\_innen (§ 16), die Arbeitsgruppenleiter\_innen und das Schiedsgericht (§ 18).

## § 10: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest im Abstand von drei Jahren statt. In der Regel sind Generalversammlungen alle zwei Jahre anzustreben.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- (a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- (c) Verlangen der Rechnungsprüfer\_innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG) bei Vorliegen von Missständen in der Vereinsführung oder der finanziellen Gebarung,
- (d) Beschluss der Rechnungsprüfer\_innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- (e) Beschluss einer/s gerichtlich bestellten Kuratorin/Kurators (siehe § 12 Abs. 2)

binnen vier Wochen statt.

(3) Generalversammlungen können sowohl physisch, virtuell (online) oder in hybrider Form abgehalten werden. Dabei ist sicherzustellen, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder die Möglichkeit haben, sich unabhängig vom Format gleichberechtigt einzubringen und abzustimmen. Die Wahl des Formats obliegt dem Vorstand und wird in der Einladung zur Generalversammlung bekanntgegeben.

(4) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder spätestens 10 Tage vor dem Termin brieflich oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. a und b1-b3), durch die Rechnungsprüfer\_innen (Abs. b4) oder durch eine/n gerichtlich bestellte/n Kurator\_in (Abs. 2 lit. e).

(5) Anträge zur Generalversammlung sind spätestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand brieflich oder per E-Mail einzureichen.

(6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei auf jedes anwesende Mitglied maximal 2 Stimmen übertragen werden dürfen.

(8) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer\_innen beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß anberaumt wurde.

(9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Formale Vorgaben

(a) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident\_in oder bei dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter\_in. Ist keine/r von diesen anwesend, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(b) Der Vorstand hat über die Möglichkeit der Anwesenheit nicht stimmberechtigter Personen und Gästen zu entscheiden.

(c) Abstimmungen können je nach Format der Generalversammlung per Handzeichen oder über ein geeignetes, datenschutzkonformes Online-Tool erfolgen, das nachvollziehbare und manipulationssichere Ergebnisse gewährleistet. Auf Antrag eines zur Wahl stehenden Mitglieds erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim oder mittels eines Online-Tools, das eine Zuordnung der Stimmabgabe nicht zulässt.

(d) Bei Beiträgen von mehr als zwei Mitgliedern ist eine Redner\_innenliste zu führen.

(e) Der/die Schriftführer\_in hat eine Anwesenheitsliste zu führen.

(f) Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Präsident\_in und Schriftführer\_in zu unterzeichnen ist. Korrekturen können bei der nächsten Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(g) Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird von einer Wahlkommission aus drei Personen geleitet, zu denen auch kandidierende Mitglieder gehören können.

## § 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(1) Beschlussfassung über den Voranschlag zur Verwendung der materiellen Mittel;

(2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer\_innen;

(3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer\_innen;

(4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer\_innen und Verein;

(5) Entlastung des Vorstands;

(6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;

(7) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;

(8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

(9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

(10) Wahl und Enthebung eines/r Ehrenpräsidentin/en mit Sitz - und nach Abstimmung - auch mit Stimmrecht im Vorstand;

(11) Wahl und Enthebung von Arbeitsgruppenleiter\_innen mit Sitz und Stimmrecht im Vorstand.

## § 12: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal sieben Mitgliedern, und zwar jedenfalls aus Präsidentin/en, stellvertretender/m Präsidentin/en, Schriftführer\_in und Schatzmeister\_in. Ferner können bis zu drei weitere Personen mit Stimmrecht aus dem Kreis der Arbeitsgruppenleiter\_innen oder Ehrenpräsidentin/en in den Vorstand gewählt werden. Im Bedarfsfall kann vom Vorstand ein Vereinsmitglied zur/zum stellvertretenden Schriftführer\_in oder zur/zum stellvertretenden Schatzmeister\_in gewählt werden, welche/r dann ohne Stimmrecht dem Vorstand angehört, sofern dieser nicht ohnehin als stimmberechtigte/r Arbeitsgruppenleiter\_in dem Vorstand angehört.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer\_in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer\_innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer/s Kuratorin/Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, welche/r umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre ab der Generalversammlung bzw. bis zur Neuwahl eines Vorstandes in einer späteren Generalversammlung; Die Wiederwahl oder Bestätigung einzelner oder aller Vorstandsmitglieder ist möglich. Jedes Vorstandsamt ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird von der/vom Präsident\_in, bei Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter\_in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/die Präsident\_in, bei Verhinderung der/die Stellvertreter\_in. Ist auch dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das von den übrigen Vorstandsmitgliedern mehrheitlich dazu bestimmt wurde.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann im Rahmen einer Generalversammlung den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die



Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer/s Nachfolgerin/Nachfolgers wirksam.

### **§ 13: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und jedenfalls des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 2 und 3 dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Einstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Angestellten oder Verwaltungskräften des Vereins;
- (8) Kontrolle der vom Verein geförderten Forschungsprojekte bzw. Verwaltung der vom Verein in Kooperation durchgeführten Projekte;
- (9) Übermittlung von Anerkennungsurkunden für langjährige Mitgliedschaft (mindestens 25 Jahre);
- (10) Planung und Organisation von Veranstaltungen, Symposien oder Kongressen. Kooperationen mit anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

### **§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Präsident\_in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die stellvertretende Präsident\_in und der/die Schriftführer\_in unterstützen die/den Präsidentin/en bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Präsident\_in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der/des Präsidentin/en und der/des Schriftführer\_in/Schriftführers oder der/des stellvertretenden Präsidentin/en, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der/des Präsidentin/en und der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung zweier weiterer Vorstandsmitglieder.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.



- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident\_in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Präsident\_in führt den Vorsitz im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer\_in führt die Protokolle der Generalversammlungen.
- (7) Der/die Schriftführer\_in erstellt in der Regel ein internes Protokoll über die Vorstandssitzungen. Falls der/die Schriftführer\_in verhindert ist, kann ein anderes Vorstandsmitglied die Protokollführung übernehmen. Die Beschlüsse der Sitzung sind, sofern erforderlich, intern zu dokumentieren.
- (8) Der/die Schatzmeister\_in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle von Präsidentin/en, Schriftführer\_in oder Schatzmeister\_in deren Stellvertreter\_innen.
- (10) Die von der Generalversammlung gewählten Arbeitsgruppenleiter\_innen sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zur Abstimmung vorzubringen.
- (11) Der/dem Ehrenpräsidentin/en des Vereins können vom Vorstand Aufgaben für interne und externe Angelegenheiten übertragen werden.

## § 15: Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen übernehmen einzelne, dem Vereinszweck dienende Aufgabenbereiche. Hierbei sind die von der Generalversammlung als sinnvoll gewählten Bereiche zu nennen. Die Arbeitsgruppen sollen im Idealfall einzelne Berufs- oder Aufgabenfelder widerspiegeln. Hierzu gehören Vertreter\_innen der in §2 Abs. 2 aufgezählten Personengruppen.
- (2) Die von der Arbeitsgruppe gewählten Arbeitsgruppenleiter\_innen können Sitzungen und Treffen ihrer Arbeitsgruppen einberufen.
- (3) Arbeitsgruppenleiter\_innen können mit oder ohne Stimmrecht in den Vorstand gewählt werden, falls sie nicht bereits andere Funktionen im Vorstand innehaben.

## § 16: Rechnungsprüfer\_innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer\_innen werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren oder bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer\_innen durch die Generalversammlung bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer\_innen dürfen keinem Organ angehören – mit Ausnahme der Generalversammlung –, dessen Tätigkeit sie zu prüfen haben.
- (2) Den Rechnungsprüfer\_innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer\_innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer\_innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten, weiters das Prüfungsergebnis der Generalversammlung bekanntzugeben.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer\_innen und dem Verein bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Generalversammlung. Für solche Rechtsgeschäfte gelten

die Regelungen des § 6 Abs. 4 Vereinsgesetz (Insichgeschäfte) sinngemäß, insbesondere zur Sicherstellung der Transparenz und Interessenswahrung.

## **§ 17: Haftung**

Die Haftung des Vereins entspricht §§ 23, 24 des österreichischen Vereinsgesetzes 2002:

(1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein ausschließlich mit seinem Vermögen. Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.

(2) Organwalter\_innen haften dem Verein für Schäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Pflichten entstehen. Dies gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer\_innen. Bei der Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabs ist die Unentgeltlichkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen.

(3) Vereinsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer\_innen der Generalversammlung keine Organwalter\_innen.

## **§ 18: Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter\_in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter\_innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(4) Nennt der/die Kläger\_in innerhalb von 7 Tagen nach Einreichen der Klage keine/n Schiedsrichter\_in, so gilt sein Streitanliegen als beigelegt. Nennt der/die Beklagte innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerdung der Klage gegen sie/ihn keine/n Schiedsrichter\_in, so gilt die Streitsache als anerkannt.

## **§ 19: Speicherung personenbezogener Daten**

(1) Der Verein speichert und verarbeitet personenbezogene Daten der Mitglieder ausschließlich im Rahmen der Vereinszwecke gemäß § 2 und unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze (insbesondere der DSGVO).

(2) Die gespeicherten Daten dürfen ausschließlich zur Mitgliederverwaltung, zur Kommunikation über Vereinsangelegenheiten sowie zur Organisation von Veranstaltungen genutzt werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Mitglieder unzulässig.

(3) Mitglieder haben das Recht, jederzeit Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen sowie deren Berichtigung oder Löschung zu beantragen, soweit dies nicht den berechtigten Interessen des Vereins widerspricht.

(4) Der Vorstand ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich und trifft geeignete organisatorische und technische Maßnahmen, um die Sicherheit der gespeicherten Daten zu gewährleisten.

(5) Für die Inhalte zu den einzelnen Mitgliedern im öffentlichen Mitgliederverzeichnis sind die Mitglieder selbst verantwortlich. Anfragen für Korrekturen, Löschungen oder Ergänzungen im Mitgliederverzeichnis sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand prüft diese Anfragen und führt Änderungen bei einem nächsten Update auf der Website der ÖGfMM durch.

## § 20: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler\_in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten Zwecken der Sozialhilfe.

### Aktueller Vorstand 2024:

- Dr. Matthias Bertsch – Präsident
- Dr. Michael Peschka – Stv. Präsident
- Dr. Mona Smale – Schriftführerin
- Mag. Dorothea Krassnitzer – Schatzmeisterin

### Vereinsgründer 2009:

- Dr. Matthias Bertsch – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
- Dr. Michael Peschka – Medizinische Universität Wien
- Dr. Bernhard Riebl – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

---

Zustellanschrift des Vereins: An die ÖGfMM  
c/o Dr. Matthias Bertsch  
Universität für Musik u. darst. Kunst  
A.-v.-Webern-Platz 1  
1030 Wien